



ALLGEMEINE B2B- UND B2C-BEDINGUNGEN FÜR VERKAUF, LIEFERUNG UND MONTAGE

Artikel 1: Anwendungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen, Dienstleistungen sowie Liefer- und/oder Montagearbeiten, die von WINTEC LUX S.à r.l., nachfolgend „Auftragnehmer“, gegenüber Kunden, die diese Leistungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in Anspruch nehmen, nachfolgend „Kunde“.

Sie gelten insbesondere für Liefer- und/oder Montagearbeiten von Fenstern, Türen, verglasten Elementen, Verglasungen, Rahmen, Fassadenelementen, Sonnenschutz sowie allen damit verbundenen Ausrüstungen oder Zubehörteilen.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss sämtlicher Einkaufsbedingungen oder sonstiger Vertragsbedingungen des Kunden, sofern der Auftragnehmer diese nicht ausdrücklich und schriftlich akzeptiert hat.

Die Aufnahme der Arbeiten stellt keine Annahme der Allgemeinen oder Besonderen Geschäftsbedingungen des Kunden durch den Auftragnehmer dar, sofern diese nicht ausdrücklich akzeptiert wurden.

1.3. Sofern der Auftragnehmer dies nicht ausdrücklich und schriftlich akzeptiert, ist er weder an die Bestimmungen des zwischen dem Kunden und dem Bauherrn geschlossenen Vertrags noch an Leistungsverzeichnisse, Allgemeine oder Besondere Bedingungen, Vertragsstrafen, Garantien oder sonstige daraus resultierende Verpflichtungen gebunden.

Die bloße Übermittlung oder Bezugnahme auf solche Dokumente bedeutet nicht deren Einbeziehung in das Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Kunde.

Artikel 2: Vertragsschluss und Rangfolge der Dokumente

2.1. Die Angebote des Auftragnehmers sind für die darin angegebene Dauer gültig, andernfalls für sechs Wochen ab dem Angebotsdatum.

2.2. Der Vertrag kommt endgültig erst durch die schriftliche Annahme der Bestellung durch den Auftragnehmer oder durch den tatsächlichen Beginn ihrer Ausführung zustande.

2.3. Bei Widersprüchen zwischen mehreren Vertragsdokumenten gilt folgende Rangfolge:

1. die von beiden Parteien ausdrücklich akzeptierten Besonderen Bedingungen und Nachträge;
2. die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers;
3. das Angebot bzw. der Kostenvoranschlag des Auftragnehmers;
4. die ausdrücklich freigegebenen Pläne und technischen Unterlagen;
5. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Jedes andere Dokument ist nur anwendbar, wenn es vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurde.



Artikel 3: Umfang der Leistungen

3.1. Die Leistungen des Auftragnehmers beschränken sich ausschließlich auf diejenigen, die in seinem Angebot oder seiner Auftragsbestätigung beschrieben sind.

Jede Arbeit, Lieferung oder Leistung, die darin nicht ausdrücklich erwähnt ist, ist vom vereinbarten Preis ausgeschlossen.

3.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind insbesondere Maurerarbeiten, Rohbauarbeiten, Außen- oder Innenabdichtungen, die nicht unmittelbar Bestandteil des gelieferten Systems sind, Elektroanschlüsse, Maler- und Fertigstellungsarbeiten, besondere Demontagen, die Entsorgung von Materialien, die gefährliche Stoffe enthalten, spezielle Hebemittel sowie sämtliche Leistungen, die anderen Gewerken obliegen, ausgeschlossen.

3.3. Mengen, Abmessungen und technische Eigenschaften werden auf Grundlage der bei Erstellung des Angebots verfügbaren Informationen festgelegt und können nach der endgültigen Vermessung und technischen Freigabe angepasst werden.

Artikel 4: Pläne, Vermessungen und technische Freigabe

4.1. Der Kunde stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig sämtliche Pläne, Daten, Abmessungen, technischen Spezifikationen und sonstigen Informationen zur Verfügung, die für die Ausführung seiner Leistungen erforderlich sind.

Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm übermittelten Informationen verantwortlich.

4.2. Wenn die endgültigen Abmessungen auf der Baustelle ermittelt werden müssen, beginnt die Fertigung erst, nachdem die Untergründe und Öffnungen eine zuverlässige und endgültige Vermessung ermöglichen.

4.3. Jede Freigabe von Plänen, Ausführungszeichnungen, Abmessungen, Farben, Materialien oder sonstigen Eigenschaften durch den Kunden berechtigt den Auftragnehmer, mit der Fertigung zu beginnen.

Jede spätere Änderung gilt als Änderung des Auftrags und kann eine Anpassung des Preises und der Fristen zur Folge haben.

Artikel 5: Preise und Preisrevision

5.1. Die Preise entsprechen den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Preisen. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sie sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Vereinbarung gelten die im Angebot genannten Preise für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Ausstellung des Angebots.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die Preise ohne Montage und ohne Transport per Firmenfahrzeug. Transportkosten für Lieferungen zur Baustelle, ein Lieferservice oder sonstige Lieferungen durch Dritte erhöhen den Preis und werden in den Besonderen Bedingungen des Angebots angegeben. Jede Erhöhung bestehender Steuern sowie der Mehrwertsteuer und Zölle, sämtliche neuen Steuern und jede Wechselkursschwankung, die das Geschäft betrifft, gehen



zulasten des Kunden, selbst wenn die angegebenen Preise die Mehrwertsteuer enthalten. Hotelkosten, Kosten für besondere Transportmittel sowie Reisekosten werden in den Besonderen Bedingungen vorgesehen und gesondert in Rechnung gestellt.

5.2. Jede neue Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige Belastung, die nach Vertragsschluss unmittelbar auf die Leistung anwendbar wird, wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen weiterberechnet.

5.3. Die vereinbarten Preise werden auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Angebots bestehenden wirtschaftlichen Bedingungen festgelegt.

Wenn die Ausführung, Lieferung oder Montage der Leistungen mehr als sechs Monate nach dem Angebotsdatum erfolgt, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis der noch auszuführenden Leistungen anzupassen, wenn der vom STATEC veröffentlichte Baupreisindex gegenüber dem Referenzindex um mehr als 5 % gestiegen ist.

Der Referenzindex ist der letzte vom STATEC veröffentlichte und zum Zeitpunkt des Angebots verfügbare Baupreisindex. Der Revisionsindex ist der letzte veröffentlichte und zum Zeitpunkt des Beginns der Fertigung der betreffenden Elemente verfügbare Index bzw., wenn dieser Zeitpunkt nicht bestimmt werden kann, der zum Zeitpunkt der Lieferung verfügbare Index.

Bei Erreichen des genannten Schwellenwerts wird der Preis der noch auszuführenden Leistungen nach folgender Formel angepasst:

$$P_1 = P_0 \times (I_1 / I_0)$$

Dabei gilt:

P_1 = revidierter Preis;

P_0 = vertraglicher Preis der betreffenden Leistungen;

I_0 = zum Angebotsdatum verfügbarer Referenzindex;

I_1 = zum Zeitpunkt der Revision verfügbarer letzter Index.

Die Revision gilt nur für Lieferungen und Leistungen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Revision erfüllt sind, noch nicht ausgeführt, geliefert oder in Rechnung gestellt wurden.

Wenn der vorgenannte Index nicht mehr veröffentlicht wird oder Gegenstand einer wesentlichen Änderung ist, wird er durch den entsprechenden amtlichen Index ersetzt, der ihm am nächsten kommt; hilfsweise durch den vom STATEC veröffentlichten Index, der seiner wirtschaftlichen Bedeutung am nächsten kommt.

Artikel 6: Rechnungsstellung und Zahlung

6.1. Der Auftragnehmer kann Anzahlungsrechnungen und Zwischenabrechnungen ausstellen, insbesondere entsprechend der Bestellung, dem Beginn der Fertigung, der Lieferung, dem Fortschritt der Montage oder der Fertigstellung der Leistungen.



6.2. Sofern im Angebot keine entgegenstehenden Besonderen Bedingungen vorgesehen sind, sind Rechnungen bei Lieferung der Waren bzw. zum vertraglich vereinbarten Fälligkeitstermin ohne Abzug zahlbar, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

6.3. Die dem Auftragnehmer geschuldete Zahlung ist nicht davon abhängig, dass der Kunde zuvor vom Bauherrn, Bauträger oder einem sonstigen Dritten bezahlt wurde.

Eine Klausel oder Praxis nach dem Muster „pay when paid“ oder „pay if paid“ kann dem Auftragnehmer nicht entgegengehalten werden, es sei denn, dieser hat sie ausdrücklich und schriftlich akzeptiert und sie ist gesetzlich zulässig.

6.4. Der Kunde verpflichtet sich, jede Rechnung gegebenenfalls innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum per Einschreiben, Fax oder E-Mail zu beanstanden. Eine Beanstandung, die nach Ablauf dieser Frist oder auf anderem Wege beim Auftragnehmer eingeht, wird nicht berücksichtigt.

Jeder bei Fälligkeit nicht gezahlte Betrag zieht automatisch und ohne Mahnung Zinsen zum für Handelsgeschäfte nach luxemburgischem Recht geltenden Zinssatz sowie Verzugszinsen nach sich.

Der Auftragnehmer ist außerdem berechtigt, die gesetzliche Pauschalentschädigung für Beitreibungskosten sowie eine angemessene Entschädigung für sämtliche zusätzlichen Beitreibungskosten zu verlangen.

6.5. Die Nichtzahlung eines fälligen Betrags berechtigt den Auftragnehmer nach Mitteilung an den Kunden, die laufenden Leistungen bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Beträge auszusetzen, ohne dass diese Aussetzung als vom Auftragnehmer zu vertretende Verzögerung angesehen werden kann.

Die vertraglichen Fristen verlängern sich um die Dauer der Aussetzung sowie um die angemessene Zeit, die für die erneute Mobilisierung von Personal und Mitteln erforderlich ist.

6.6. Die Nichtzahlung einer Rechnung bei Fälligkeit kann im gesetzlich zulässigen Umfang zur Fälligkeitstellung der übrigen fälligen oder künftig fällig werdenden Forderungen führen.

Artikel 7: Voraussetzungen für die Ausführung der Arbeiten

7.1. Der Kunde hat dem Auftragnehmer die Ausführung seiner Leistungen unter normalen, den Regeln der Technik entsprechenden Bedingungen zu ermöglichen.

Er hat insbesondere sicherzustellen:

- einen freien, sicheren und geeigneten Zugang zur Baustelle;
- die Verfügbarkeit und Konformität der Öffnungen, Untergründe und Vorarbeiten;
- die Koordination mit den anderen Gewerken;
- die Verfügbarkeit der für Lagerung und Handhabung erforderlichen Flächen;
- die erforderliche Wasser- und Stromversorgung;
- die erforderlichen Genehmigungen und Zugänge;
- das Fehlen von Hindernissen, die die Montage verhindern oder verzögern.



7.2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, Verzögerungen oder Mehrkosten, die aus fehlerhaften oder unvollständigen Vorarbeiten, nicht konformen Untergründen oder dem Eingreifen anderer Unternehmen resultieren.

7.3. Jeder Einsatz, der aufgrund einer nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Situation unmöglich oder wesentlich erschwert wird, kann zu einer zusätzlichen Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten führen, insbesondere für unnötige Anfahrt, Stillstand von Teams, Lagerung, erneute Mobilisierung, verlängerte Miete von Geräten oder zusätzliche Hebemittel.

Artikel 8: Fristen und Terminplanung

8.1. Sofern in den Besonderen Bedingungen keine ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Frist vereinbart wurde, sind die mitgeteilten Fristen unverbindlich. Eine etwaige Überschreitung dieser Fristen berechtigt den Kunden weder zur Geltendmachung von Schadensersatz oder sonstigen Zinsen noch zur Verweigerung der Annahme der verspäteten Lieferung/Montage oder zur Kündigung des Vertrags zulasten des Auftragnehmers.

8.2. Die Fristen beginnen erst zu laufen, wenn sämtliche für die Ausführung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die endgültige Freigabe der Pläne und Abmessungen, der Erhalt der technischen Informationen, die Zahlung der vereinbarten Anzahlungen, die Verfügbarkeit der Materialien und die Bereitstellung der Baustelle unter den erforderlichen Bedingungen.

8.3. Jede Verzögerung, die auf ein Verhalten des Kunden, des Bauherrn, eines anderen Gewerks oder auf einen Umstand zurückzuführen ist, der außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs des Auftragnehmers liegt, führt zu einer entsprechenden Verlängerung der Fristen sowie zu der angemessenen zusätzlichen Zeit, die für die Neuorganisation der Terminplanung erforderlich ist.

8.4. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Folgen einer Verzögerung, die ihm nicht ausschließlich zuzurechnen ist.

Artikel 9: Höhere Gewalt und äußere Umstände

Die Liefer-/Montagefrist wird in allen Fällen ausgesetzt, in denen ein Ereignis eintritt, das vom Willen des Auftragnehmers unabhängig ist und ihn an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindert. Hierzu zählen, auch wenn sie nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen, insbesondere externe oder interne Streiks, Aussperrungen, Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen, Maschinenschäden, Arbeitsunfälle beim Auftragnehmer oder seinen Lieferanten, erhebliche Störungen der Lieferketten, außergewöhnliche Rohstoffknappheit, Maßnahmen staatlicher Behörden oder Wetterbedingungen, die mit einer ordnungsgemäßen Ausführung nach den Regeln der Technik unvereinbar sind.

Montageverzögerungen aufgrund eines Falls höherer Gewalt begründen keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz oder Zinsen.

Keine Partei haftet für eine Pflichtverletzung, die auf ein Ereignis zurückzuführen ist, das sich ihrer zumutbaren Kontrolle entzieht und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verhindert oder verzögert.

Die Fristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung sowie um die angemessene Zeit, die für die Wiederaufnahme der Leistungen erforderlich ist.



Dauert das Ereignis jedoch länger als sechs Monate, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mittels Einschreiben mit Rückschein unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen zu kündigen. Jeder Anspruch auf Schadensersatz und Zinsen ist ausgeschlossen.

Artikel 10: Änderungen und Zusatzarbeiten

10.1. Jede vom Kunden nach Vertragsschluss verlangte Änderung kann eine Anpassung des Preises und der Fristen zur Folge haben.

10.2. Als Zusatzarbeiten oder zusätzliche Leistungen gelten insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Arbeiten aufgrund einer Änderung der Pläne oder Abmessungen, einer Änderung der Auswahl der Produkte oder Materialien, einer Änderung der Ausführungsphase oder Terminplanung, eines zusätzlichen Eingriffs, der durch ein anderes Gewerk erforderlich wird, oder aufgrund von Baustellenbedingungen, die von den bei Angebotsabgabe vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen abweichen.

10.3. Zusätzliche Leistungen können auf Grundlage eines ergänzenden Kostenvoranschlags oder, falls ein solcher nicht vorliegt, nach den vereinbarten Einheitspreisen bzw. den vom Auftragnehmer angemessen dargelegten Kosten abgerechnet werden.

Artikel 11: Lieferung, Lagerung und Gefahrübergang

11.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren zu den vereinbarten oder angekündigten Terminen abzunehmen. Er kann Teillieferungen nicht verweigern.

Der Kunde wird mindestens 24 Stunden vor der Lieferung telefonisch, per Fax oder E-Mail über den Lieferzeitpunkt informiert. Nimmt der Kunde die Ware nicht innerhalb von fünf Werktagen ab, ist der Auftragnehmer berechtigt:

- die zwangsweise Erfüllung des Vertrags zu verlangen und die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem Dritten einzulagern;
- ohne Mahnung vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet des Rechts, vor den Gerichten Schadensersatz für den erlittenen Schaden zu verlangen, der nicht weniger als 20 % des Verkaufspreises betragen kann. Die Entschädigung richtet sich nach dem Zustand der Ware, der eine Weiterveräußerung oder Aufarbeitung ausschließt.

Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der Verfügbarkeit beim Auftragnehmer und seinen Lieferanten.

11.2. Kann die Lieferung oder Montage aus einem vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Grund nicht erfolgen, kann der Auftragnehmer die Waren auf Kosten des Kunden einlagern.

Kosten für Handhabung, Lagerung, Versicherung und erneute Lieferung können gesondert in Rechnung gestellt werden.

11.3. Die Gefahr geht bei Lieferung auf der Baustelle auf den Kunden über oder, wenn die Lieferung aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund nicht erfolgen kann, bei Einlagerung der für die Baustelle bestimmten Waren, vorbehaltlich zwingend anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen.

11.4. Das Eigentum an der verkauften Ware und dem Zubehör geht erst mit vollständiger Zahlung einschließlich Zinsen und Kosten auf den Kunden über. Der Kunde verpflichtet sich, über die Ware in



keiner Weise zu verfügen und an ihr vor vollständiger Zahlung keine wertmindernden Veränderungen vorzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts ist, getrennt vom Eigentum des Auftragnehmers aufzubewahren und entsprechend zu behandeln. Im Falle einer Pfändung oder einer Zahlungsaufforderung durch einen Dritten ist der Kunde verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren und den Dritten auf den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, über die Ware zu verfügen, sie zu verkaufen, zu verpfänden oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen, solange der Gesamtpreis nicht vollständig bezahlt ist. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, im Falle eines Konkurses, gerichtlichen Vergleichs oder einer Liquidation die Herausgabe der Ware zu verlangen, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts ist.

Artikel 12: Schutz der Bauleistungen nach dem Eingriff

Nach Lieferung oder Montage obliegt es dem Kunden, für einen angemessenen Schutz der eingebauten Elemente vor Beschädigungen zu sorgen, die durch andere Gewerke oder durch die Fortführung der Baustelle verursacht werden können.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Kratzer, Stöße, Verschmutzungen, Mörtel-, Zement-, Farb- oder Putzspritzer, Schäden durch Schweißarbeiten oder sonstige Beschädigungen, die nach seinem Eingriff entstehen und Dritten zuzurechnen sind.

Jede Instandsetzungsmaßnahme, die aufgrund solcher Beschädigungen erforderlich wird, wird gesondert in Rechnung gestellt.

Artikel 13: Abnahme der Arbeiten (Montage)

13.1. Die Leistungen werden nach ihrer Fertigstellung im gegenseitigen Einvernehmen abgenommen oder, wenn die Baustelle abschnittsweise ausgeführt wird, durch eine Abnahme je fertiggestelltem Abschnitt, Bereich oder Los.

13.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Auftragnehmer vorzunehmen. Dieser lädt den Kunden per Einschreiben zu einem Abnahmetermin auf der Baustelle ein. Vorbehalte müssen präzise sein und die festgestellten Mängel in einem zu diesem Zweck von beiden Parteien unterzeichneten Protokoll einzeln beschreiben.

13.3. Geringfügige Mängel, die die normale Nutzung der Leistungen nicht beeinträchtigen, rechtfertigen keine Verweigerung der Abnahme und werden als Vorbehalte im Abnahmeprotokoll festgehalten.

13.4. Vorbehaltlich zwingend anwendbarer Vorschriften können die Inbesitznahme oder vorbehaltlose Nutzung der Leistungen sowie das ungerechtfertigte Nichterscheinen des Kunden zu einer ordnungsgemäß anberaumten Abnahme bei der Feststellung der Abnahme der Arbeiten berücksichtigt werden.

Artikel 14: Mängel, Garantien und Nachbesserung



14.1. Offensichtliche Mängel müssen bei der Abnahme der Waren auf der Baustelle oder spätestens innerhalb von acht Tagen ab Lieferung angezeigt werden.

Verdeckte Mängel sind dem Auftragnehmer innerhalb von acht Tagen nach ihrer Entdeckung mitzuteilen, mit einer hinreichend genauen Beschreibung, die ihre Identifizierung ermöglicht.

14.2. Bei einem dem Auftragnehmer zurechenbaren Mangel hat dieser grundsätzlich die Möglichkeit, die Leistung zu prüfen und, soweit dies technisch möglich und angemessen ist, die Reparatur oder den Austausch des betreffenden Elements vorzunehmen, bevor der Kunde einen Dritten beauftragt.

14.3. Die Garantie deckt keine Schäden ab, die insbesondere aus unsachgemäßer Nutzung, mangelnder Wartung, dem Eingreifen eines Dritten, einer Änderung der Leistung, einem mangelhaften Untergrund oder einer nach der Lieferung oder Montage eingetretenen Beschädigung resultieren, sofern diese dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen ist.

14.4. Die jeweils zwingend anwendbaren gesetzlichen Garantien bleiben vorbehalten.

Artikel 15: Haftung

15.1. Der Auftragnehmer haftet für direkte Schäden, für die er nach dem anwendbaren Recht vertraglich verantwortlich ist.

15.2. Im gesetzlich zulässigen Umfang haftet der Auftragnehmer nicht für mittelbare oder Folgeschäden wie Betriebsverluste, entgangene Gewinne, Produktionsausfälle, Mietausfälle, entgangene Geschäftsmöglichkeiten oder Vertragsstrafen, die der Kunde gegenüber Dritten zu tragen hat.

15.3. Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die der Kunde dem Bauherrn oder sonstigen Dritten schuldet, können nur dann an den Auftragnehmer weitergegeben werden, wenn dieser sie ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat und die Voraussetzungen für ihre Anwendung erfüllt sind.

15.4. Im Falle einer vertraglichen oder deliktischen Haftung des Auftragnehmers ist seine Haftung auf die Beträge begrenzt, deren Zahlung sein Berufshaftpflichtversicherer sowie gegebenenfalls sein zwei- oder zehnjähriger Haftpflichtversicherer zugesagt hat. Sollte kein Versicherer den Schaden decken, ist seine Haftung auf den Betrag des Auftrags und der ausgeführten Arbeiten begrenzt.

Artikel 16: Verzugsstrafen

Keine in einem zwischen dem Kunden und einem Dritten geschlossenen Vertrag vorgesehene Verzugsstrafe ist dem Auftragnehmer gegenüber wirksam.

Jede auf den Auftragnehmer anwendbare Vertragsstrafe muss von diesem ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden sein.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf sie nur für eine ausschließlich dem Auftragnehmer zurechenbare Verzögerung angewendet werden, nachdem ihm eine Mahnung mit einer angemessenen Frist zur Behebung der Verzögerung erteilt wurde.



Die vereinbarten Vertragsstrafen stellen für die von ihnen sanktionierte Verzögerung die pauschale Entschädigung des Kunden dar und können nicht mit einer Entschädigung für denselben Schaden kumuliert werden.

Artikel 17: Eigentumsvorbehalt

17.1. Die Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Preises, der Zinsen und der Nebenforderungen Eigentum des Auftragnehmers, soweit der Eigentumsvorbehalt angesichts der Art und der Einfügung der betreffenden Güter rechtlich gegenüber Dritten durchsetzbar ist.

17.2. Bis zum Eigentumsübergang verpflichtet sich der Kunde, über die Waren nicht in einer Weise zu verfügen, die die Rechte des Auftragnehmers beeinträchtigt, und diesen über jede Pfändung oder Inanspruchnahme durch einen Dritten zu informieren.

Artikel 18: Aussetzung und Kündigung

Bei einer schwerwiegenden Verletzung der Pflichten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung, dauerhafter Weigerung, die Ausführung der Arbeiten zu ermöglichen, oder bei Nichtbereitstellung der vereinbarten Garantien, kann der Auftragnehmer nach einer erfolglosen Mahnung von acht Tagen die Ausführung aussetzen oder den Vertrag kündigen, unbeschadet seines Anspruchs auf Bezahlung bereits erbrachter Leistungen, gefertigter oder speziell bestellter Waren sowie entstandener Kosten.

Im Notfall oder wenn die Pflichtverletzung die normale Fortsetzung des Vertrags offensichtlich unmöglich macht, kann die Aussetzung sofort erfolgen, vorbehaltlich einer Mitteilung an den Kunden.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Kunden, wie Konkurs, gerichtlicher Vergleich oder jedes andere Verfahren der erzwungenen oder freiwilligen Liquidation oder eines gerichtlichen Reorganisationsverfahrens des Kunden, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den Vertrag ohne vorherige Mahnung von Rechts wegen zu beenden.

Artikel 19: Geistiges Eigentum und technische Unterlagen

Studien, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Schemata, technische Details und sonstige vom Auftragnehmer erstellte Unterlagen bleiben dessen geistiges Eigentum und dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt, weitergegeben noch für andere Zwecke verwendet werden, vorbehaltlich der Rechte, die für die normale Nutzung des ausgeführten Bauwerks erforderlich sind.

Artikel 20: Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die nicht öffentlichen geschäftlichen, technischen und finanziellen Informationen, die sie im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung erhalten, vertraulich zu behandeln.

Die vom Auftragnehmer angebotenen Preise und Geschäftsbedingungen sind vertraulich, vorbehaltlich der für die Finanzierung, Versicherung, Baustellenkontrolle erforderlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen.

Artikel 21: Anwendbares Recht und zuständiges Gericht



21.1. Der Vertrag unterliegt luxemburgischem Recht.

21.2. Vorbehaltlich zwingender Zuständigkeitsregeln unterliegt jeder Streit über den Abschluss, die Auslegung, die Ausführung oder die Beendigung des Vertrags der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Gerichtsbezirks Diekirch.

Artikel 22: Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit, Nichtanwendbarkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Die Parteien bemühen sich, die betreffende Bestimmung, sofern erforderlich, durch eine Regelung zu ersetzen, die wirtschaftlich möglichst nahe an dem ursprünglich verfolgten Zweck liegt.